

29.6.2012

A7-0322/ 001-042

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-042

vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bericht

Paolo De Castro

A7-0322/2011

Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2010)0799 – C7-0008/2011 – 2010/0385(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat Maßnahmen zu Festsetzung von Preisen, Abschöpfungen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen. Im Interesse der Klarheit sollte in der vorliegenden Verordnung bei Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Rat Maßnahmen auf dieser Rechtsgrundlage festlegt.

entfällt

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden. Dieser Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates spiegelt im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen der bestehenden einheitlichen GMO-Verordnung 1234/2007

wider.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die** Kommission *sollte* die Befugnis zum Erlass von *delegierten* Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags *haben*, um bestimmte nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. *Die Elemente, für die diese Befugnis ausgeübt werden darf, sowie die für diese Übertragung geltenden Bedingungen sind festzulegen.*

Geänderter Text

(4) **Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens dieser Verordnung sollte** der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden**, um bestimmte nicht wesentliche Elemente dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Vorfeld angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Besondere Aufmerksamkeit sollte regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Inselregionen, dünn besiedelten Regionen und Bergregionen sowie Regionen in äußerster Randlage gelten, um zu verhindern, dass sich die Beschränkungen, von denen solche Regionen in der gegenwärtigen Krise ohnehin betroffen sind, noch verschlimmern. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte für eine gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) **Soweit nicht ausdrücklich etwas**

Geänderter Text

(11) **Um einheitliche Bedingungen für die**

anderes bestimmt ist, sollte die Kommission diese Durchführungsrechtsakte im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. XX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates über [Titel der Verordnung] erlassen.

Durchführung dieser Verordnung zu schaffen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Begründung

Entspricht den gemeinsamen Vorlagen für Durchführungsrechtsakte, die der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei bestimmten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, die rasches Handeln erfordern oder die bloße Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf bestimmte Situationen ohne Vertraulichkeitsregeln betreffen, sollte die Kommission befugt sein, Durchführungsrechtsakte ohne **Unterstützung des Ausschusses** zu erlassen.

Geänderter Text

(12) Bei bestimmten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, die rasches Handeln erfordern oder die bloße Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf bestimmte Situationen ohne Vertraulichkeitsregeln betreffen, sollte die Kommission befugt sein, Durchführungsrechtsakte ohne **Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011** zu erlassen.

Begründung

*Hier handelt es sich um Durchführungsrechtsakte, die **nicht** der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegen. Die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 soll für mehr Klarheit sorgen.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, **setzt** die Kommission **die** Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse **erforderlichenfalls im Wege von delegierten Rechtsakten fest.**

Geänderter Text

Um den Besonderheiten der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse Rechnung zu tragen, **erlässt** die Kommission **erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 321 zur Festsetzung der** Wirtschaftsjahre für diese Erzeugnisse.

(Diese Änderung gilt in der gesamten Verordnung überall dort, wo die Formulierung „im Wege von delegierten Rechtsakten“ zu finden ist.)

Begründung

Entspricht (teilweise, um dieser recht langen Verordnung nicht zuviel Text hinzuzufügen) der interinstitutionellen Vereinbarung über delegierte Rechtsakte. Die Hinzufügung der Formulierung „gemäß Artikel 321“ dient der rechtlichen Klarheit.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von **gemäß dem in Artikel 323 Absatz 1a genannten Prüfverfahren erlassenen** Durchführungsrechtsakten:

(Diese Änderung gilt in der gesamten Verordnung überall dort, wo die Formulierung „im Wege von Durchführungsrechtsakten“ zu finden ist.)

Begründung

Entspricht (teilweise, um dieser recht langen Verordnung nicht zuviel Text hinzuzufügen) den gemeinsamen Vorlagen für Durchführungsrechtsakte, die von den Mitgliedstaaten kontrolliert werden. Die Hinzufügung der Formulierung „gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a“ dient der rechtlichen Klarheit.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die öffentliche Intervention für Rindfleisch von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **ohne Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 323 Absatz 1** eröffnet, wenn der aufgrund des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper gemäß Artikel 34 Absatz 1 festgestellte durchschnittliche Marktpreis in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats während eines repräsentativen Zeitraums unter 1560 EUR/Tonne liegt.

Geänderter Text

(c) die öffentliche Intervention für Rindfleisch von der Kommission im Wege von **ohne Anwendung von Artikel 323 erlassenen** Durchführungsrechtsakten eröffnet, wenn der aufgrund des Handelsklassenschemas der Union für Schlachtkörper gemäß Artikel 34 Absatz 1 festgestellte durchschnittliche Marktpreis in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats während eines repräsentativen Zeitraums unter 1560 EUR/Tonne liegt, **wobei besonders die Grundsätze des territorialen Zusammenhalts zu beachten sind, sodass die Auswirkungen auf die Märkte der Regionen, deren Wirtschaft weitgehend von derartigen Erzeugnissen abhängt, Berücksichtigung finden.**

(Diese Änderung gilt in der gesamten Verordnung überall dort, wo die Formulierung „ohne Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 323 Absatz 1“ zu finden ist.)

Begründung

*Hier handelt es sich um Durchführungsrechtsakte, die **nicht** der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegen. Die Bezugnahme auf Artikel 323 Absatz 1a soll für mehr Klarheit sorgen.*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Die Maßnahmen für die Festsetzung der Beihilfe für Butter werden vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Geänderter Text

Die Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung der Lagerungskosten und der

voraussichtlichen Entwicklung der Preise für frische und gelagerte Butter festgesetzt.

Hat sich der Markt bis zur Auslagerung ungünstig und in einer bei der Einlagerung nicht vorhersehbaren Weise entwickelt, so kann die Kommission die Beihilfe im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten erhöhen.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden. Dieser Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates spiegelt im Wesentlichen die entsprechenden Bestimmungen der bestehenden einheitlichen GMO-Verordnung 1234/2007 wider.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40

Vorschlag der Kommission

1. Um wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten, die erforderlichenfalls im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens erlassen werden, besondere Interventionsmaßnahmen für den Getreidesektor ergreifen, wenn dies aufgrund der Marktlage erforderlich ist. Diese Interventionsmaßnahmen können ***insbesondere*** dann ergriffen werden, wenn die Marktpreise in einem oder mehreren Gebieten der Union im Verhältnis zum Interventionspreis fallen oder zu fallen drohen.

Geänderter Text

1. Um wirksam gegen drohende Marktstörungen vorzugehen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten, die erforderlichenfalls im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens ***nach Artikel 322*** erlassen werden, besondere Interventionsmaßnahmen für den Getreidesektor ergreifen, wenn dies aufgrund der Marktlage erforderlich ist. Diese Interventionsmaßnahmen können dann ergriffen werden, wenn die Marktpreise in einem oder mehreren Gebieten der Union im Verhältnis zum Interventionspreis fallen oder zu fallen drohen.

(Wenn es um den Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission geht, sind Ausdrücke wie „insbesondere“, „unter anderem“ oder „einschließlich“ aus dem Text zu streichen. Diese

Änderung gilt für die gesamte Verordnung.)

Begründung

In Bezug auf delegierte Rechtsakte sind Ausdrücke wie „insbesondere“, „unter anderem“ oder „einschließlich“ nicht hinnehmbar. Die Auflistung der verschiedenen Arten von Vorschriften, die im Wege eines delegierten Rechtsakts erlassen werden, sollte immer erschöpfend sein.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist die Zahlung der Überschussabgabe nach Absatz 1 nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt erfolgt, so zieht die Kommission nach Anhörung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 eingesetzten Ausschusses für die Agrarfonds **im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 81 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung** einen der nicht gezahlten Überschussabgabe entsprechenden Betrag von den monatlichen Zahlungen im Sinne von Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 2 **der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005** ab. Vor ihrer Entscheidung verständigt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat, der binnen einer Woche seine Stellungnahme übermittelt. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 findet keine Anwendung.

Geänderter Text

5. Ist die Zahlung der Überschussabgabe nach Absatz 1 nicht vor dem festgesetzten Zeitpunkt erfolgt, so zieht die Kommission nach Anhörung des mit **Artikel 4 Absatz 1** der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 eingesetzten Ausschusses für die Agrarfonds einen der nicht gezahlten Überschussabgabe entsprechenden Betrag von den monatlichen Zahlungen im Sinne von Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 2 **der genannten** Verordnung ab. Vor ihrer Entscheidung verständigt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat, der binnen einer Woche seine Stellungnahme übermittelt. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 findet keine Anwendung.

Begründung

Mit der Bezugnahme auf den „mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 eingesetzten Ausschuss für die Agrarfonds“ soll nicht der Eindruck vermittelt werden, dass es sich hier um einen Ausschuss handelt, der die Kommission im Zusammenhang mit dem Erlass von Durchführungsrechtsakten unterstützt. Der Ausschuss für die Agrarfonds wird lediglich angehört und hat keine Stimmrechte.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um sicherzustellen, dass die in Artikel 51 genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Zulassungen für solche Unternehmen sowie die Kriterien für verwaltungstechnische Sanktionen fest.

Geänderter Text

1. Um sicherzustellen, dass die in Artikel 51 genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission **im Wege von gemäß Artikel 321 erlassenen** delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Zulassungen für solche Unternehmen **und die Änderung der in Artikel 56 festgesetzten Zeitpunkte** sowie die Kriterien für verwaltungstechnische Sanktionen fest.

Begründung

Die Änderung dieser im Basisrechtsakt festgelegten Zeitpunkte (bei denen es sich um einen nicht-wesentlichen Aspekt des Basisrechtsakts handelt) sollte im Wege delegierter Rechtsakte erfolgen (vgl. dazu auch den folgenden Änderungsantrag).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) die Änderung der Zeitpunkte gemäß Artikel 56;

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Änderung dieser im Basisrechtsakt festgelegten Zeitpunkte (bei denen es sich um einen nicht-wesentlichen Aspekt des Basisrechtsakts handelt) sollte ausschließlich im Wege delegierter Rechtsakte erfolgen (vgl. dazu auch den vorstehenden Änderungsantrag).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das Inverkehrbringen von Wein oder

Geänderter Text

(c) Vorschriften für Wein oder

Weinbauerzeugnissen **verbieten**, die ausschließlich für den Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind.

Weinbauerzeugnisse **erlassen**, die ausschließlich für den Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind.

Begründung

In der derzeitigen Fassung wäre gemäß diesem Artikel die Erzeugung von Wein für den Verbrauch im eigenen Haushalt nicht mehr zulässig; zur Zeit ist dies jedoch gemäß den Gemeinschaftsvorschriften erlaubt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Maßnahmen zur Festsetzung der in Absatz 1 genannten Produktionserstattung werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags getroffen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Produktionserstattung wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt, wobei insbesondere Folgendes berücksichtigt wird:

(a) die aus der Verwendung von eingeführtem Zucker entstehenden Kosten, die der Sektor im Falle der Versorgung über den Weltmarkt tragen müsste, und

(b) der Preis für Überschusszucker auf dem Markt der Europäischen Union oder, sollte auf dem Markt kein Überschusszucker verfügbar sein, der nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Referenzpreis für Zucker.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 101 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Maßnahmen zur Festsetzung der Beihilfe werden vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages ergriffen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung des in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii festgelegten Referenzpreises für Magermilchpulver und der Marktentwicklung bei Magermilch und Magermilchpulver festgesetzt. Dabei sind die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von Regionen in äußerster Randlage und die durch diese Verordnung herbeigeführten Änderungen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Maßnahmen zur Festsetzung der Beihilfe werden vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages ergriffen.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung des in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii festgelegten Referenzpreises für Magermilchpulver und der Marktentwicklung bei Magermilch und Magermilchpulver festgesetzt.

Die Kommission kann die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe je nachdem, ob die Magermilch zu Kasein oder zu Kaseinat verarbeitet wird, und je nach der Qualität des hergestellten Kaseins oder des hergestellten Kaseinats unterschiedlich festsetzen.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 107 – Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

(a) die **Bedingungen**, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Genehmigungen für die Verwendung von Kasein und Kaseinat erteilen;

(b) die von den gemäß Buchstabe a zugelassenen Unternehmen einzuhaltenden Verpflichtungen.

Geänderter Text

(a) die **Vorschriften**, gemäß denen die Mitgliedstaaten die Genehmigungen für die Verwendung von Kasein und Kaseinat erteilen **und die Vorschriften bezüglich Dauer und Inhalt dieser Genehmigungen sowie der dafür in Frage kommenden Erzeugnisse**;

(b) die **bezüglich Angaben und Buchhaltung** von den gemäß Buchstabe a zugelassenen Unternehmen einzuhaltenden Verpflichtungen.

Begründung

Die Begriffe „Bedingungen“ und „Verpflichtungen“ werden in der Regel im Zusammenhang mit delegierten Rechtsakten verwendet. Bei Durchführungsrechtsakten wie im Fall der vorstehenden Buchstaben a und b gilt das nicht. Mit der Änderung sollen ausgehend vom sachlichen Gehalt der Bestimmungen, die auf die Artikel 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 760/2008 zurückgehen, die genauen Vorschriften und Verpflichtungen klargestellt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Maßnahmen für die Festsetzung der Unionsbeihilfe für alle Arten Milch werden **vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages ergriffen**.

Geänderter Text

3. Maßnahmen für die Festsetzung der Unionsbeihilfe für alle Arten Milch werden **von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen**

Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit erlassen, ausreichende Anreize für die Abgabe von Milcherzeugnissen an Bildungseinrichtungen zu schaffen.

Die Beihilfe für andere förderfähige Milcherzeugnisse als Milch werden von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung der Milchbestandteile des betreffenden Erzeugnisses erlassen.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 109 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um zu gewährleisten, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe gemäß Artikel 108 Absatz 1 in Betracht kommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Beihilfegewährung fest.

Um sicherzustellen, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, **erlässt** die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **Maßnahmen zur Verhütung von Betrug und Unregelmäßigkeiten, einschließlich**

(a) der Aussetzung des Anspruchs auf Beteiligung an der Beihilferegelung,

(b) der Leistung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, wenn

Geänderter Text

2. Um zu gewährleisten, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe gemäß Artikel 108 Absatz 1 in Betracht kommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 321** die Bedingungen für die Beihilfegewährung fest.

Um sicherzustellen, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, schreibt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **gemäß Artikel 321 die** Leistung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung vor, wenn ein Vorschuss gezahlt wird.

ein Vorschuss gezahlt wird, **und**
**(c) der Anwendung von Strafmaßnahmen
zur Abschreckung von betrügerischem
Verhalten.**

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit Sanktionen in den horizontalen Artikeln zusammengefasst werden. Das Prinzip der Sanktion ist mittels einer gesetzlichen Maßnahme in einem eigenständigen Artikel festzulegen; die Einzelheiten des Prinzips sind dann in einer Reihe horizontaler Artikel auszuführen.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 119 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die **Auswirkungen der** Anerkennung.

Geänderter Text

(c) die **Zahlung der Beihilfe im Anschluss an die** Anerkennung.

Begründung

Der Begriff „Auswirkungen“ wird normalerweise in delegierten Rechtsakten verwendet. Mit dem Änderungsantrag wird der Anwendungsbereich mittels einer präziseren Formulierung erläutert.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 128 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in Bildungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, andere vorschulische Einrichtungen, Grund- und Sekundarschulen, und

Geänderter Text

(a) die **von dem Mitgliedstaat durchgeführte oder gebilligte** Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in Bildungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, andere vorschulische Einrichtungen, Grund- und Sekundarschulen, und

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 139 – Absatz 3 – Unterabsätze 2 und 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die normale Erneuerung ausgedienter
Altrebflächen wird nicht unterstützt.

Geänderter Text

Die normale Erneuerung ausgedienter
Altrebflächen, **d. h. die**
Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit
derselben Sorte nach derselben
Anbaumethode, wird nicht unterstützt.

Die Mitgliedstaaten können weitere
Einzelheiten festlegen, insbesondere
bezüglich des Alters der ersetzten
Rebflächen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 140 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verzicht auf die Ernte gewerblich
angebauter Weintrauben am Ende des
normalen Produktionszyklus (das
Nichternten) gilt nicht als grüne
Weinlese.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 142 - Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Ausdruck “widrige
Witterungsverhältnisse” hat die gleiche
Bedeutung wie der Ausdruck
“Naturkatastrophen gleichzusetzende
widrige Witterungsverhältnisse“ in Artikel
2 Absatz 8 der Verordnung (EG)
Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.
Dezember 2006 über die Anwendung der
Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf
staatliche Beihilfen an kleine und mittlere
in der Erzeugung von
landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige

Begründung

Begriffsbestimmungen stellen wichtige Bestandteile dar, die im Basisrechtakt geregelt werden müssen (Übernahme der Definition gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008).

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 155 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Maßnahmen für die Festsetzung der Beihilfe je in Betrieb genommene Samenschachtel werden vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Geänderter Text

4. Die Höhe der Beihilfe für Seidenraupenzüchter wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung der Organisation des Seidenraupensektors in bestimmten Regionen der Europäischen Union und der Notwendigkeit, die Anpassung des Angebots an die Marktlage zu erleichtern, festgesetzt.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 174 – Absatz 1 – Unterabsätze 1a, 1b, 1c, 1d und 1e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Die „Herstellung“ im Sinn von Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii umfasst alle Arbeitsgänge von der

Geänderter Text

Traubenernte bis zum Abschluss des Weinbereitungsverfahrens mit Ausnahme nachgelagerter Verfahren.

Für die Anwendung von Buchstabe b Ziffer ii stammt der Traubenanteil von bis zu 15%, der von außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets stammen kann, von dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland, in dem sich das abgegrenzte Gebiet befindet.

Abweichend von Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii kann ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 175 Absatz 2 dies vorsieht, an folgenden Orten zu Wein verarbeitet werden:

(a) in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiet oder

(b) in einem Gebiet, das sich in derselben oder einer benachbarten Verwaltungseinheit befindet, entsprechend den nationalen Vorschriften oder

(c) im Fall einer länderübergreifenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe oder wenn es ein Abkommen über Kontrollmaßnahmen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern gibt, in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets.

Abweichend von Buchstabe b Ziffer iii kann ein Erzeugnis mit geschützter geografischer Angabe, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 175 Absatz 2 dies vorsieht, bis zum 31. Dezember 2012 auch in einem Gebiet nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets weiterhin zu Wein verarbeitet werden.

Abweichend von Buchstabe a Ziffer iii kann ein Erzeugnis, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 175 Absatz 2 dies vorsieht, in einem Gebiet nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets zu Schaumwein oder Perlwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden, wenn dieses Verfahren vor dem 1. März 1986 angewendet wurde.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 202

Vorschlag der Kommission

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung der in ihren Geltungsbereich fallenden Erzeugnisse.

Geänderter Text

1. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Richtlinie 2008/95/EG, die Richtlinie 89/396/EWG des Rates, die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung der in ihren Geltungsbereich fallenden Erzeugnisse. **Die Etikettierung der in Anhang XII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15 und 16 genannten Erzeugnisse darf durch andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Angaben nur dann ergänzt werden, wenn die Angaben die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG erfüllen.**

2. Sind in einem der in Anhang XII Teil II dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine oder mehrere der in Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG aufgeführten Zutaten enthalten, müssen sie unter Voranstellung des Wortes „enthält“ in der Etikettierung angegeben werden.

Im Fall von Sulfiten dürfen folgende Angaben verwendet werden: „Sulfite“

oder „Schwefeldioxid“.

3. Die Kennzeichnungspflicht gemäß Absatz 2 kann durch die Verwendung eines Piktogramms ergänzt werden, das im Wege eines nach Artikel 321 erlassenen delegierten Rechtsakt festzulegen ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 203 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen.

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann auf die Angabe der Kategorie des Weinbauerzeugnisses bei Weinen verzichtet werden, deren Etiketten den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, **und bei Qualitätsschaumweinen, deren Etiketten den Begriff „Sekt“ enthalten.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 228 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sind eine oder mehrere von einem anerkannten Branchenverband des Tabaksektors betriebene Maßnahmen gemäß Absatz 2 von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Unternehmen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem oder den betreffenden Erzeugnissen steht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, oder, wenn die Anerkennung von der Kommission erteilt wurde, die Kommission — **ohne die Unterstützung des Ausschusses nach Artikel 323 Absatz 1** — die dem Branchenverband nicht angeschlossenen Einzelunternehmen oder Zusammenschlüsse, denen diese

Geänderter Text

1. Sind eine oder mehrere von einem anerkannten Branchenverband des Tabaksektors betriebene Maßnahmen gemäß Absatz 2 von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Unternehmen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem oder den betreffenden Erzeugnissen steht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, oder, wenn die Anerkennung von der Kommission erteilt wurde, die Kommission — **mittels ohne Anwendung von Artikel 323 erlassenen Durchführungsrechtsakten** — die dem Branchenverband nicht angeschlossenen Einzelunternehmen oder

Maßnahmen zugute kommen, zur vollen oder teilweisen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an den Branchenverband verpflichtet, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen entstehenden Kosten bestimmt sind und es sich nicht um Verwaltungskosten handelt.

Zusammenschlüsse, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur vollen oder teilweisen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an den Branchenverband verpflichtet, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen entstehenden Kosten bestimmt sind und es sich nicht um Verwaltungskosten handelt.

Begründung

In dem vorgelegten Legislativvorschlag wird die Durchführungsbefugnis der Kommission nicht erwähnt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 254 – Absatz 2 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes vorsehen:

(a) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere Bestimmungen insbesondere betreffend die **Bedingungen, unter denen Einfuhranträge eingereicht und im Rahmen des Zollkontingents Genehmigungen erteilt werden;**

Geänderter Text

2. Die Kommission kann im Wege von **gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen** Durchführungsrechtsakten Folgendes vorsehen:

(a) die Verwendung von Lizenzen und erforderlichenfalls besondere Bestimmungen insbesondere betreffend die **Verfahren zur Einreichung von Einfuhranträgen sowie zur Erteilung von Genehmigungen** im Rahmen des Zollkontingents;

Begründung

Bestimmungen, die Verpflichtungen und insbesondere den Begriff „Bedingungen“ enthalten, werden üblicherweise im Rahmen von delegierten Rechtsakten erlassen. Mit dem Änderungsantrag wird der Anwendungsbereich mittels einer präziseren Formulierung erläutert.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 273 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Maßnahmen für die Festsetzung der Erstattungen werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.

Geänderter Text

2. Erstattungen werden von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen Durchführungsrechtsakten festgesetzt. Sie können wie folgt festgesetzt werden:

(a) in regelmäßigen Zeitabständen;

(b) im Wege von Ausschreibungsverfahren für Getreide, Reis und Zucker sowie Milch und Milcherzeugnisse.

Außer bei einer Festsetzung im Wege der Ausschreibung legt die Kommission die Liste der erstattungsfähigen Erzeugnisse und den Betrag der Erstattung mindestens einmal alle drei Monate fest. Die Erstattungsbeträge können jedoch länger als drei Monate auf demselben Niveau gehalten werden; die Kommission kann diese Beträge ohne Anwendung von Artikel 323 zwischenzeitlich, soweit erforderlich, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats ändern.

3. Die Ausfuhrerstattungen werden für bestimmte Erzeugnisse unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Faktoren festgesetzt:

(a) der derzeitigen Lage und der voraussichtliche Entwicklung

(i) der Preise und der verfügbaren Mengen der betreffenden Erzeugnisse auf dem EU-Markt;

(ii) der Preise der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt;

(b) der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation, die auf diesem Markt die Ausgewogenheit und natürliche Entwicklung von Preisen und Handel gewährleisten sollen;

(c) der Notwendigkeit, Störungen zu vermeiden, die zu einem länger

anhaltenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markt der Union führen können;

(d) der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren;

(e) der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen;

(f) der Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung von Grunderzeugnissen aus der EU bei der Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen für die Ausfuhr in Drittländer und der Verwendung von Erzeugnissen dieser Länder im Rahmen des Veredelungsverkehrs;

(g) der günstigsten Vermarktungskosten und Kosten für den Transport von EU-Märkten zu EU-Ausfuhrhäfen oder anderen Ausfuhrorten sowie die Kosten der Heranführung zum Bestimmungsland;

(h) der Nachfrage auf dem Markt der Union;

(i) für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch: des Unterschieds zwischen den EU- und den Weltmarktpreisen für das benötigte Futtergetreide zur Produktion in der EU.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden.

Änderungsantrag 32

Artikel 273a

***Spezifische Maßnahmen für
Ausfuhrerstattungen für Getreide und
Reis***

***1. Die Kommission kann im Wege von
gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel
323 Absatz 1a erlassenen
Durchführungsrechtsakten einen
Berichtigungsbetrag festsetzen, der auf
Ausfuhrerstattungen im Getreide- und
Reissektor anwendbar ist. Falls
erforderlich, kann die Kommission die
Berichtigungsbeträge im Wege von
Durchführungsrechtsakten ohne
Anwendung von Artikel 323 ändern.***

***Unterabsatz 1 kann auf Erzeugnisse des
Getreide- und Reissektors angewandt
werden, die in Form von Waren, welche
in Anhang XVII aufgeführt sind,
ausgeführt werden.***

***2. In den ersten drei Monaten des
Wirtschaftsjahres entspricht die
Erstattung für Ausfuhren von Malz, das
am Ende des vorangegangenen
Wirtschaftsjahres eingelagert war oder
das aus Gerste hergestellt wurde, die am
Ende des vorangegangenen
Wirtschaftsjahres eingelagert war, der
Erstattung, die im Rahmen der
betreffenden Ausfuhrlizenz während des
letzten Monats des vorangegangenen
Wirtschaftsjahres anwendbar war.***

***3. Die Erstattung für die in Anhang I
Teil I Buchstaben a und b genannten
Erzeugnisse gemäß Artikel 274 Absatz 2
kann von der Kommission im Einklang
mit dem in Artikel 323 Absatz 1 a
genannten Prüfverfahren nach Maßgabe
möglicher Änderungen der Höhe des
Interventionspreises angepasst werden.***

***Unterabsatz 1 kann ganz oder teilweise
angewandt werden auf die in Anhang I***

Teil I Buchstaben c und d genannten Erzeugnisse und auf die in Anhang I Teil I genannten Erzeugnisse, die in Form von Waren, die in Anhang XVII Teil I aufgeführt sind, ausgeführt werden. In diesem Fall berichtigt die Kommission die Anpassung nach Unterabsatz 1 im Einklang mit dem in Artikel 323 Absatz 1a genannten Prüfverfahren durch Anwendung eines Koeffizienten, der das Verhältnis darstellt, das zwischen der ursprünglichen Menge des Grunderzeugnisses und der Menge des Grunderzeugnisses besteht, die in dem ausgeführten Verarbeitungserzeugnis enthalten ist oder in den ausgeführten Waren verwendet wurde.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Text von Artikel 10 des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) eingeführt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 281

Vorschlag der Kommission

1. Um der Entwicklung der Märkte für jedes der unter den KN-Code 0601 10 fallenden Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen Rechnung zu tragen, kann alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Vermarktungszeitraums **ein** oder mehrere Mindestpreise für die Ausfuhr in Drittländer **festgesetzt werden**.

Maßnahmen für die Festsetzung der Mindestpreise werden vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags getroffen.

Eine Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn sie zu einem Preis erfolgt, der mindestens ebenso hoch ist wie der für das betreffende Erzeugnis festgesetzte

Geänderter Text

1. Um der Entwicklung der Märkte für jedes der unter den KN-Code 0601 10 fallenden Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen Rechnung zu tragen, kann **die Kommission** alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Vermarktungszeitraums **einen** oder mehrere Mindestpreise für die Ausfuhr in Drittländer **festsetzen**.

Eine Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn sie zu einem Preis erfolgt, der mindestens ebenso hoch ist wie der für das betreffende Erzeugnis festgesetzte

Mindestpreis.

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen **Verwaltungsmaßnahmen** im Zusammenhang mit Absatz 1 Unterabsatz 1 betreffend die Verpflichtungen infolge der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

Mindestpreis.

2. Die Kommission erlässt im Wege von **gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 323 Absatz 1a erlassenen** Durchführungsrechtsakten alle erforderlichen **Maßnahmen** im Zusammenhang mit Absatz 1 Unterabsatz 1 **unter besonderer Berücksichtigung der Preise auf den internationalen Märkten und** betreffend die Verpflichtungen infolge der gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen.

Begründung

Artikel 43 Absatz 3 AEUV sollte keine Anwendung finden. Stattdessen sollten die entsprechenden Teile der neuen GMO-Verordnung durch den Inhalt des kürzlich vorgelegten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen, Erstattungen und Preise im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte (KOM(2011)193) ersetzt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 296

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 296

entfällt

Sonderbestimmungen für den Sektor Obst und Gemüse [Nach dem 31.12.2010 zu streichen]

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 2010 unter folgenden Bedingungen eine staatliche Beihilfe im Sektor Obst und Gemüse zahlen:

(a) Die staatliche Beihilfe wird nur Obst- und Gemüseerzeugern gewährt, die keiner anerkannten Erzeugerorganisation angeschlossen sind und die sich in einem Vertrag mit einer anerkannten Erzeugerorganisation verpflichten, deren Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen anzuwenden;

(b) der diesen Erzeugern gezahlte Betrag an staatlicher Beihilfe beträgt höchstens 75 % der Unionsbeihilfe, die die Mitglieder der betreffenden Erzeugerorganisation erhalten, und

(c) die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens zum 31. Dezember 2010 einen Bericht über die Wirksamkeit und Effizienz der staatlichen Beihilfe, in dem sie insbesondere untersuchen, inwieweit diese staatliche Beihilfe die Organisation des betreffenden Sektors unterstützt hat. Die Kommission prüft die Berichte und entscheidet, ob sie geeignete Vorschläge unterbreiten wird.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 304 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nach dem 1. Januar 2016 kann die Kommission beschließen, dass die Absätze 1, 2 und 3 keine Anwendung mehr finden.

Geänderter Text

4. Nach dem 1. Januar 2016 kann die Kommission ***im Wege von gemäß Artikel 321 erlassenen delegierten Rechtsakten*** beschließen, dass die Absätze 1, 2 und 3 keine Anwendung mehr finden.

Begründung

Nicht wesentliche Bestimmungen des Basisrechtsakts können nur durch delegierte Rechtsakte geändert werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 314 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den einzelnen Kalenderjahren stehen folgende Beträge zur Verfügung:

Geänderter Text

2. In den einzelnen Kalenderjahren stehen folgende Beträge zur Verfügung:
– 2009: 40 660 000 EUR,

– 2010: 82 110 000 EUR,
– ab 2011: 122 610 000 EUR.

– 2010: 82 110 000 EUR,
– ab 2011: 122 610 000 EUR.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 315

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **erlässt** im Wege von **Durchführungsrechtsakten** die Maßnahmen, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um in dringenden Fällen spezifische praktische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist.

2. Die Kommission handelt im Einklang mit Artikel 323 Absatz 2, wenn dies erforderlich ist, um das betreffende Problem zu lösen.

Geänderter Text

1. Die Kommission legt im Wege von **gemäß Artikel 321 erlassenen delegierten Rechtsakten** die Maßnahmen **fest**, die erforderlich und gerechtfertigt sind, um in dringenden Fällen spezifische praktische Probleme zu lösen. Diese Maßnahmen können von einigen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, jedoch nur so weit und so lange, wie dies unbedingt erforderlich ist.

2. In Fällen äußerster Dringlichkeit findet das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 322 auf gemäß diesem Artikel erlassene delegierte Rechtsakte Anwendung.

Begründung

Diese in Notsituationen erlassenen Maßnahmen können gleicher Art sein wie diejenigen, die nach Artikel 290 AEUV erlassen werden (delegierte Rechtsakte). Da auch für delegierte Rechtsakte ein Dringlichkeitsverfahren vorgesehen ist, schlägt der Berichterstatter vor, dieses gegebenenfalls anzuwenden, um die Effizienz des Entscheidungsprozesses zu gewährleisten.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 321

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnisse zum Erlass der delegierten Rechtsakte **gemäß dieser Verordnung** werden der Kommission **für einen unbestimmten Zeitraum** übertragen.

Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies gleichzeitig

Geänderter Text

1. Die Befugnisse zum Erlass der delegierten Rechtsakte werden der Kommission **unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen** übertragen.

dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.

2. Die *in Absatz 1* genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Die Befugnisübertragung *an die Kommission erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...* *. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung wird stillschweigend um den gleichen Zeitraum verlängert, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen eine solche Verlängerung erheben.

Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb angemessener Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.

Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in *ihm* angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird *unmittelbar* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. *Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.*

3. *Das Europäische Parlament und der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.*

3. *Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf* beendet die Übertragung der in *diesem Beschluss* angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird *am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

Hat bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann bereits vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen.

Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, begründet diese Einwände.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

¹ **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Begründung

Entspricht der interinstitutionellen Vereinbarung über delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 322 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Europäische Parlament **und** der Rat können gegen einen gemäß diesem Artikel nach dem Verfahren von **Artikel 318 Absatz 2** erlassenen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall **ist der Rechtsakt nicht mehr anwendbar. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, begründet seine Einwände.**

Geänderter Text

2. Das Europäische Parlament **oder** der Rat können gegen einen gemäß diesem Artikel nach dem Verfahren von **Artikel 321 Absatz 5** erlassenen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall **hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Notifizierung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, unverzüglich auf.**

Begründung

Entspricht der interinstitutionellen Vereinbarung über delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 323

Vorschlag der Kommission

1. **[Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß dieser Verordnung wird die Kommission durch den Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte unterstützt und findet das Verfahren nach Artikel [5] der Verordnung (EG) Nr. [xxxx/yyyy] Anwendung (Nach Erlass der zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat anhängigen Verordnung gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV über die Kontrollmechanismen zu ergänzen.]**

2. **In den Dringlichkeitsfällen gemäß den Artikeln 265, 266, 282 und 315 der vorliegenden Verordnung findet das Verfahren des Artikels [6] der**

Geänderter Text

1. **Die Kommission wird durch einen Ausschuss, den „Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte unterstützt“. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

1a. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

2. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit**

Begründung

Entspricht den gemeinsamen Vorlagen für Durchführungsrechtsakte, die der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegen.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil A – Abschnitt III – Nummer 2 – Absatz 1a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen jede der unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen unterteilen.

Begründung

Die Kodifizierung der GMO muss auf geltendem Recht beruhen. Deshalb muss der derzeit geltende Anhang in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil C – Abschnitt III**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Doch wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck „Keule“ durch den Ausdruck „Hinterviertel“ ersetzt.

1. Für die Einstufung der Schlachtkörper gelten sinngemäß die Bestimmungen von Teil A Abschnitt III. Doch wird in Teil A Abschnitt III Nummer 1 und in den Zeilen 3 und 4 der Tabelle in Teil A Abschnitt III Nummer 2 der Ausdruck „Keule“ durch den Ausdruck „Hinterviertel“ ersetzt.

2. Abweichend von Nummer 1 kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes ohne Anwendung von Artikel 323 die Mitgliedstaaten ermächtigen, im Fall von Lämmern mit einem Schlachtkörpergewicht von weniger als 13 kg zur Einstufung folgende

Bewertungsmaßstäbe anzuwenden:

(a) Schlachtkörpergewicht,

(b) Fleischfarbe,

(c) Fettgewebe.

Begründung

Die Kodifizierung der GMO muss auf geltendem Recht beruhen. Deshalb sollte der derzeit geltende Anhang in vollem Wortlaut aufgeführt und an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angepasst werden.